

3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14. 09. 2005

Aufgrund von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 12.12.2007 folgende

3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 14.09.2005 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2006 sowie der 2. Änderungssatzung vom 06.06.2007

beschlossen:

§ 1

Änderungen

1) § 21 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Erfolgt keine Meldung bzw. kann der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer die von ihm abzulesenden Zählerstände nicht fristgerecht mitteilt.“

2) § 26 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder der Anschluss vom Versorgungsnetz getrennt wird, taggenau abgerechnet. Bei der Berechnung der Grundgebühr nach Abs. 2 wird der Tag, an dem der Standrohrzähler ausgeliehen bzw. abgegeben wird, als voller Tag gerechnet. Im Falle des Verlustes des Standrohres trägt der Entleiher die vollständigen Kosten der Ersatzbeschaffung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Verlustmeldung.“

3) § 31 erhält folgende neue Fassung:

„Jeweils zum 01. April, 01. Juni, 01. August, 01. Oktober und 01. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach den §§ 25, 26 Abs. 1, 28 und 29 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Der Verband kann die Höhe der Vorauszahlungen bei erheblich verändertem Verbrauchsverhalten auf Antrag und Nachweis des Anschlussnehmers ändern.

Erfolgt die Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt, wird den Vorauszahlungen auch die voraussichtliche Jahresgebührensschuld zugrunde gelegt und auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des laufenden Jahres aufgeteilt.“

4) § 32 Abs. 1 wird als Ziffer 4. angefügt:

4. Namens- und Anschriftenänderungen des Anschlussnehmers.“

5) In § 40 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

Für bislang nicht bestandskräftige Kostenersatzbescheide sowie wie für bislang nicht geltend gemachte Kostenerstattungen für Maßnahmen an Hausanschlüssen, die bis zum 31.12.2006 durchgeführt wurden, bleibt § 14 in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung vom 14.09.2005 in Kraft. Vorstehende Übergangsvorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Eilenburg, den 12.12.2007

gez. Schwuchow
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.